



# Ordnung der Wasserwacht DRK-Landesverband Brandenburg e.V.



# **Ordnung der Wasserwacht**

**DRK-Landesverband  
Brandenburg e.V.**

## **Impressum**

Ordnung der Wasserwacht DRK-Landesverband Brandenburg e.V.  
Hrsg. vom DRK-Landesverband Brandenburg e.V.  
Stand: 09. April 2019

## **Herausgeber**

Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Brandenburg e.V.  
Alleestraße 5, 14469 Potsdam

## **Fachverantwortung**

DRK-Landesverband Brandenburg e.V., Abteilung Nationale Hilfsgesellschaft

## **Titelfotos**

## **Satz/Layout**

Lee-J. Schumann/DRK

Alle Rechte vorbehalten. Vervielfältigung, Übersetzung, Einspeicherung, Verarbeitung und Verbreitung in jeglicher Form Bedarf der vorherigen Zustimmung durch den DRK-Landesverband Brandenburg e.V.

© DRK-Landesverband Brandenburg e.V., Potsdam

Nur für den Dienstgebrauch im Deutschen Roten Kreuz

## **Geltungsbereich im Deutschen Roten Kreuz**

Die vorliegende Fassung der Ordnung der Wasserwacht wurde vom Landesausschuss der Wasserwacht am 14. April 2018 beschlossen. Der Landesrat des DRK Landesverband Brandenburg e.V. hat dieser Ordnung am 8. März 2019 zugestimmt.

## **Hinweis:**

Soweit im nachstehenden Text der Ordnung der Wasserwacht Landesverband Brandenburg e.V. die männliche Sprachform gewählt ist, gilt selbstverständlich auch die weibliche Sprachform.

# Inhaltsverzeichnis

<b>1. Allgemeine Grundsätze</b>	<b>8</b>
1.1. Definition	8
1.2. Selbstverständnis	8
1.3. Ehrenamtliche Tätigkeit	8
1.4. Struktur und Form der Gemeinschaften	8
1.5. Mitgliedschaft	9
1.6. Jugendarbeit	9
1.7. Zusammenarbeit der Gemeinschaften	9
1.8. Finanzierung der Gemeinschaften	9
1.9. Vertraulichkeit	9
1.10. Schutzmaßnahmen	9
1.11. Dienst- und Einsatzbekleidung	10
1.12. Ausweis	10
1.13. Aus- und Fortbildung	10
1.14. Verwaltungsangelegenheiten	10
<b>2. Wesen</b>	<b>10</b>
2.1. Ziele	11
2.2. Aufgaben	11
2.3. Gliederung	12
<b>3. Bildung und Aufbau</b>	<b>12</b>
3.1. Bildung und Auflösung	12
3.2. Organisationsstruktur	12
3.2.1. Ortsgruppe	12
3.2.2. Kreis-Wasserwacht	13
3.2.3. Landesverband	13
3.2.4. Leitung einer Wasserwacht-Gliederung	13
3.2.5. Vertretung in den Vorständen/Präsidien	13
3.2.6. Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung	13
3.2.7. Vertretungen in anderen Gemeinschaften	14
3.2.8. Geschäftsordnung	14
<b>4. Organe der Wasserwacht auf Ortsebene</b>	<b>14</b>
4.1. Mitgliederversammlung der Wasserwacht-Ortsgruppe	14
4.2. Ortsgruppen-Leitung	14
4.2.1. Aufgaben	14
4.2.2. Zusammensetzung	15
4.2.3. Wahl und Amtszeit	15

<b>5. Organe der Wasserwacht auf Kreisebene</b>	<b>15</b>
5.1. Kreis-Wasserwachtausschuss	15
5.2. Kreisleitung	15
5.2.1. Aufgaben	15
5.2.2. Zusammensetzung	16
5.2.3. Wahl und Amtszeit	16
<b>6. Organe der Wasserwacht auf Landesverbandsebene</b>	<b>16</b>
6.1. Landesausschuss der Wasserwacht	16
6.1.1. Aufgaben	16
6.1.2. Zusammensetzung	16
6.1.3. Befugnisse	17
6.1.4. Leitung	17
6.2. Landesleitung	17
6.2.1. Aufgaben	17
6.2.2. Zusammensetzung	18
6.2.3. Befugnisse und Zuständigkeiten	18
6.2.4. Wahl und Amtszeit	18
6.2.5. Misstrauensantrag	19
<b>7. Zugehörigkeit, Mitarbeit und Aufnahme</b>	<b>19</b>
7.1. Mitarbeit in der Wasserwacht	19
7.2. Aufnahme in die Wasserwacht	20
7.3. Gleichzeitige Mitwirkung in mehr als einer Gemeinschaft	20
7.4. Beendigung	20
<b>8. Rechte und Pflichten</b>	<b>20</b>
8.1. Rechte	20
8.2. Pflichten	21
<b>9. Kinder und Jugendliche in der Wasserwacht</b>	<b>22</b>
<b>10. Aus-, Fort- und Weiterbildung</b>	<b>22</b>
<b>11. Anerkennung</b>	<b>22</b>
<b>12. Beschwerde- und Disziplinarverfahren</b>	<b>22</b>

<b>13. Leitung und Führungskräfte</b>	<b>22</b>
13.1. Aufgaben	23
13.2. Voraussetzungen	23
13.3. Berufung von Führungskräften	23
13.4. Amtszeit der Führungskräfte	23
13.5. Abwahl/Widerruf/Abberufung von Leitungs- und Führungskräften	24
13.5.1. Abwahl von Leitungskräften	24
13.5.2. Widerruf der Ernennung von Führungskräften	24
13.5.3. Widerruf der Ernennung von Beauftragten	24
13.6. Weisungsbefugnis	24
<b>14. Ausstattung der Wasserwacht</b>	<b>25</b>
<b>15. Geltungsbereich, Verbindlichkeitsgrad, Übergangsbestimmungen</b>	<b>25</b>
<b>Anlage 1</b>	<b>26</b>

# 1. Allgemeine Grundsätze

## 1.1. Definition

Gemeinschaften (auch Rotkreuz-Gemeinschaften genannt) sind Zusammenschlüsse von Mitgliedern des Deutschen Roten Kreuzes, die Aufgaben gemäß der DRK-Satzung bearbeiten. Sie geben sich über alle Verbandsstufen des DRK einheitliche Regelungen und eigene Leitungen. Die Arbeit in einer Gemeinschaft setzt besondere Kenntnisse auf dem jeweiligen Arbeitsgebiet voraus. Eine weitere Spezialisierung, zum Beispiel in Fachdienste, ist möglich.

## 1.2. Selbstverständnis

In den Gemeinschaften des Deutschen Roten Kreuzes wirken Menschen ohne Unterschied der Nationalität, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, der Religion und der politischen Überzeugung ehrenamtlich an der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes mit.

Gemeinschaften sind:

- die Bereitschaften
- die Bergwacht
- das Jugendrotkreuz
- die Wasserwacht
- die Wohlfahrts- und Sozialarbeit

Die in den Gemeinschaften Tätigen achten und bekennen sich zu den sieben Grundsätzen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung:

Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität und verbreiten das Humanitäre Völkerrecht.

## 1.3. Ehrenamtliche Tätigkeit

Die ehrenamtliche Tätigkeit wird in Gemeinschaften, in Arbeitskreisen und in anderen Formen geleistet, um möglichst vielen Menschen die Mitarbeit im DRK zu ermöglichen. Ehrenamtliche im DRK sind Menschen, die über ihre gesellschaftlichen und beruflichen Verpflichtungen hinaus Zeit, Wissen und Können freiwillig und unentgeltlich für humanitäre und soziale Zwecke und Dienstleistungen in der Überzeugung einbringen, dass ihre Arbeit dem Gemeinwohl und ihrer eigenen Bestätigung dient.

## 1.4. Struktur und Form der Gemeinschaften

Die Gemeinschaften regeln in Punkt 2 fortfolgend dieser Ordnung ihre jeweilige Struktur und Gliederung gemäß den Anforderungen ihrer Arbeit unter Beachtung der Nummer 1 dieser Ordnung. Sie streben dabei nach einer einheitlichen Struktur in den jeweiligen Gliederungsebenen.

### **1.5. Mitgliedschaft**

Die auf Dauer angelegte Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft ist an eine Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz gebunden. Die Mitgliedschaft im DRK regeln die Satzungen der Mitgliedsverbände. Aufnahme und Beendigung der Tätigkeit in einer Gemeinschaft regeln die mitgliedführenden Verbände.

Die Zugehörigkeit zu mehr als einer Gemeinschaft ist möglich. Siehe hierzu auch Punkt 7.3 dieser Ordnung.

Für junge Menschen im Alter bis zu 16 Jahren besteht in jedem Fall die Zugehörigkeit zum JRK, auch wenn sie ihren Schwerpunkt in anderen Gemeinschaften haben.

### **1.6. Jugendarbeit**

Das Jugendrotkreuz (JRK) ist der anerkannte und eigenverantwortliche Jugendverband des Deutschen Roten Kreuzes. Durch seine Erziehungs- und Bildungsarbeit führt das JRK junge Menschen an das Ideengut des Roten Kreuzes heran und trägt so zur Verwirklichung seiner Aufgaben bei. Hierfür arbeitet das JRK mit anderen Gemeinschaften zusammen.

Leitungskräfte von Jugendgruppen sind in die Strukturen des JRK eingebunden.

### **1.7. Zusammenarbeit der Gemeinschaften**

Die Gemeinschaften arbeiten partnerschaftlich bei der Erfüllung der Aufgaben zusammen und unterstützen sich gegenseitig auf allen Verbandsebenen.

Auf Bundesverbandsebene wird die Zusammenarbeit der Gemeinschaften durch den Ausschuss Ehrenamtlicher Dienst (AED) koordiniert. Er vertritt die Interessen des Ehrenamts im DRK.

### **1.8. Finanzierung der Gemeinschaften**

Die Mittel für die Gemeinschaften sind in den Wirtschaftsplänen der Rotkreuz-Verbände bereitzustellen. Die Gemeinschaften tragen zur Beschaffung dieser Mittel bei.

### **1.9. Vertraulichkeit**

Zum Schutz von Betroffenen dürfen die in einer Gemeinschaft Tätigen Kenntnisse, die ihnen in ihrer ehrenamtlichen Eigenschaft anvertraut oder bekannt geworden sind, nicht unbefugt offenbaren.

### **1.10. Schutzmaßnahmen**

Die Rotkreuz-Verbände haben in Zusammenarbeit mit den Gemeinschaftsgliederungen Räume, Vorrichtungen oder Gerätschaften so einzurichten und zu unterhalten sowie Dienste so zu regeln, dass die Ehrenamtlichen gegen Gefahren für Leben und Gesundheit soweit wie möglich geschützt sind. Gesundheitliche Überanstrengung und Überforderung sind zu vermeiden; auf die persönliche Situation der Ehrenamtlichen soll Rücksicht genommen werden. Die Ehrenamtlichen sind bei allen Unfällen, die sie bei der

Ausübung ihrer Tätigkeit sowie auf dem direkten Weg zum und vom Dienst erleiden, gemäß den Bestimmungen des Sozialgesetzbuchs VII (SGB VII) versichert.

Rotkreuz-Dienste sind unter Beachtung der gesetzlichen und verbandseigenen Sicherheits-, Unfallverhütungs- und Verkehrsvorschriften durchzuführen.

Zum Schutz der Aktiven und der Adressaten der DRK-Aufgaben vor sexualisierter Gewalt setzen die Gemeinschaftsgliederungen die vom Verband beschlossenen „Standards zur Prävention und Intervention von und bei sexualisierter Gewalt in den Gemeinschaften, Einrichtungen, Angeboten und Diensten des DRK für Kinder, Jugendliche und Menschen mit Behinderung“ in ihrer jeweils gültigen Fassung um.

### **1.11. Dienst- und Einsatzbekleidung**

Die Verwendung des Rotkreuz-Zeichens, wo vorgesehen, soll zur Förderung eines einheitlichen Erscheinungsbildes in der Öffentlichkeit dienen. Zum Schutz der Angehörigen der Gemeinschaften soll Dienst- bzw. Einsatzbekleidung getragen werden.

Die Richtlinien zur Verwendung des Rotkreuz-Zeichens und zum einheitlichen Erscheinungsbild sind dabei zu beachten. Die Gemeinschaften haben das Recht, eigene Embleme zu führen.

### **1.12. Ausweis**

Die Angehörigen der Gemeinschaften können einen Ausweis erhalten.

### **1.13. Aus- und Fortbildung**

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben sind die Angehörigen der Gemeinschaften verpflichtet, sich entsprechend ihrer Tätigkeit aus-, fort- und weiterzubilden.

### **1.14. Verwaltungsangelegenheiten**

Die Gemeinschaften werden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in organisatorischer und verwaltungsmäßiger Hinsicht durch die zuständigen DRK-Geschäftsstellen unterstützt. Soweit erforderlich, werden Personalunterlagen der Angehörigen der Gemeinschaften geführt. Diese werden unter der Verantwortung der jeweiligen Leitungen der Gemeinschaft in den Geschäftsstellen verwaltet. Die Bestimmungen des Datenschutzes sind zu beachten.

## **2. Wesen**

Die Wasserwacht ist eine Gemeinschaft im Deutschen Roten Kreuz (DRK). Ihre Tätigkeit unterliegt den Grundsätzen und der Satzung des Deutschen Roten Kreuzes sowie den für verbindlich erklärten Richtlinien des Präsidiums und des Präsidialrates.

Der Wasserwacht gehören Frauen, Männer, Jugendliche und Kinder an.

Als Kennzeichen führt die Wasserwacht das jeweils gültige Zeichen.

## 2.1. Ziele

Die Wasserwacht ist eine humanitäre, gemeinnützige und wassersporttreibende Gemeinschaft im DRK, die insbesondere folgenden Zielen verpflichtet ist:

- Verhinderung des Ertrinkungstodes
- Durchführung der damit verbundenen vorbeugenden Maßnahmen
- Erhöhung der Sicherheit beim Baden und beim Wassersport
- Schutz der Bevölkerung bei Unglücksfällen und Katastrophen
- Förderung der Gesundheit und des Sports

Die Wasserwacht fördert gemeinsam mit dem Jugendrotkreuz die Jugend und führt sie an das Ideengut des Roten Kreuzes heran. Die Wasserwacht trägt damit auch zur Verwirklichung der Aufgaben des Roten Kreuzes bei.

## 2.2. Aufgaben

Zur Verwirklichung ihrer Ziele stellt sich die Wasserwacht folgende Aufgaben:

- Durchführung des Wasserrettungsdienstes einschließlich der Eisrettung
- Verbreitung von Kenntnissen und Fähigkeiten zur Vermeidung von Unfällen am, im, auf und unter dem Wasser, insbesondere bei der Jugend, in Schulen und Verbänden
- Mitwirkung bei der Erhöhung der Sicherheit auf, an und in Gewässern (einschließlich) Wasserstraßen und in öffentlichen Bädern
- Durchführung von Maßnahmen zur Gesundheitsprophylaxe
- Durchführung von Schwimmunterricht
- Ausbildung im Rettungsschwimmen
- Aus- und Fortbildung von geeigneten Einsatzkräften
- Sichern von Wassersportveranstaltungen
- Aufstellung, Ausbildung, Ausrüstung und Einsatz besonderer Einheiten bei Großschadensereignissen und Katastrophen
- Zusammenarbeit mit Behörden und Organisationen in der Luftrettung
- Werbung für die Ziele des Roten Kreuzes und Mitwirkung bei der Mittelbeschaffung
- Gewinnung und Ausbildung von Kindern, Jugendlichen und weiteren Nachwuchskräften

Auf der Grundlage ihrer Fachkompetenz und Ausrüstung kann die Wasserwacht bei nachfolgenden Aufgaben mitwirken:

- Gewässer- und Naturschutz
- Bergen materieller Güter
- Suchen und Bergen von Ertrunkenen
- Durchführen von Maßnahmen, die der Wasserwacht von Behörden, Polizei oder Staatsanwaltschaft übertragen werden

### **2.3. Gliederung**

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben bestehen in der Wasserwacht Fachdienste und Ausbildungsbereiche.

Fachdienste sind Zusammenschlüsse von Angehörigen der Wasserwacht, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, bestimmte Aufgabenbereiche der Wasserwacht zu erfüllen.

Die von der Wasserwacht angebotene Ausbildung ist in Ausbildungsbereiche unterteilt.

Fachdienste der Wasserwacht

- Wasserrettungsdienst
- Katastrophenschutz

Ausbildungsbereiche der Wasserwacht

- Breitenausbildungen, insbesondere Schwimmen, Rettungsschwimmen, Schnorchelschwimmen, Erste Hilfe
- Fachausbildungen, insbesondere Wasserrettung, Bootsdienst, Tauchen, Luftrettung, Gewässer- und Naturschutz, Sanitätsausbildung
- Führungs- und Leitungskräfteausbildung

Für die Fachdienste und Ausbildungsbereiche gelten Dienst-, Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften.

Kinder und Jugendliche können unter Berücksichtigung ihrer physischen und psychischen Belastbarkeit und unter Anleitung erfahrener, fachlich geeigneter Angehöriger der Wasserwacht in den Fachdiensten und Ausbildungsbereichen mitwirken. Im Übrigen bleiben die Rechte und Pflichten der Jugendlichen bis 16 Jahre im DRK hiervon unberührt.

## **3. Bildung und Aufbau**

### **3.1. Bildung und Auflösung**

Wasserwacht-Gliederungen werden durch die Organe der zuständigen Ebene mit eigenständiger Organisationsstruktur gemäß Ziffer 3.2 gebildet. Eine Gliederung kann im Einvernehmen mit der übergeordneten Leitung der Wasserwacht aufgelöst werden.

### **3.2. Organisationsstruktur**

#### **3.2.1. Ortsgruppe**

Die unterste Gliederung der Wasserwacht heißt Ortsgruppe. Sie ist eigenständig und regelt ihre Dienstgestaltung in eigener Verantwortung. Besteht auf örtlicher Ebene ein DRK-Ortsverein, bildet die Wasserwacht in diesem eine Ortsgruppe. Besteht in einem Kreisverband nur eine Wasserwacht-Ortsgruppe, ist diese gleichzeitig die für den gesamten Kreisverband zuständige Kreis-Wasserwacht.

### **3.2.2. Kreis-Wasserwacht**

Alle Ortsgruppen der Wasserwacht bilden im zuständigen DRK-Kreisverband eine Kreis-Wasserwacht.

In Kreisverbänden, in denen keine Wasserwacht-Ortsgruppe besteht, werden Ausbildungsgruppen der Wasserwacht gebildet, die in enger Zusammenarbeit mit dem ehrenamtlichen Kreisvorstand/Präsidium und der zuständigen Landesleitung der Wasserwacht die Aufgaben der Breiten- und Fachausbildung der Wasserwacht wahrnehmen. Bei der Einrichtung von Ausbildungsgruppen arbeiten die entsprechenden Kreisverbände mit der Landesleitung der Wasserwacht eng zusammen.

### **3.2.3. Landesverband**

Wasserwacht-Gemeinschaften der Kreisverbände schließen sich auf Landesverbandsebene zusammen.

### **3.2.4. Leitung einer Wasserwacht-Gliederung**

Gliederungen der Wasserwacht wählen auf allen Ebenen eigenständige Leitungen, die für die Organisationsarbeit verantwortlich sind.

Diese bestehen jeweils mindestens aus einem

- Leiter der Wasserwacht-Gliederung,
- Stellvertretenden Leiter der Wasserwacht-Gliederung,
- Technischen Leiter.

Den Leitungen sollten ferner angehören ein

- Stellvertretender Technischer Leiter,
- Verantwortlicher für Kinder- und Jugendarbeit und
- bei Bedarf weitere Vertreter.

### **3.2.5. Vertretung in den Vorständen/Präsidien**

Die jeweiligen Leiter der Wasserwacht der verschiedenen Ebenen sind, soweit in den Satzungen vorgesehen, Mitglieder in den ehrenamtlichen Vorständen/Präsidien der jeweiligen Verbandsstufen. Näheres regeln die Satzungen der jeweiligen Verbände.

### **3.2.6. Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung**

Die Ausschüsse aller Verbandsebenen der Wasserwacht sind beschlussfähig, wenn sie mindestens mit einer Frist von vier Wochen, unter Bekanntgabe einer Tagesordnung, einberufen wurden. Die Ausschüsse sind mit den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern, darunter mindestens die jeweiligen Leiter oder die entsprechenden Stellvertreter, beschlussfähig.

Die Ausschüsse beschließen mit einfacher Mehrheit, soweit nicht die absolute Mehrheit oder die qualifizierte Mehrheit vorgesehen ist. Eine Beschlussvorlage ist auch dann abgelehnt, wenn ohne Beachtung der Stimmenenthaltungen die Anzahlen von Ja-Stimmen und Nein-Stimmen gleich sind.

Die absolute Mehrheit ist notwendig bei Ergänzungen zu Dienstvorschriften/Regelungswerke der Wasserwacht. Eine Beschlussvorlage ist in diesem Fall angenommen, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.

Die qualifizierte Mehrheit ist notwendig bei Abstimmungen über diese Ordnung. Eine Beschlussvorlage ist in diesem Fall angenommen, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.

In dringenden Fällen, in denen ein Beschluss durch den Landesauschuss nicht möglich ist, kann die Landesleitung anstelle des Landesauschusses beschließen. Dieser Beschluss ist dem Landesauschuss unverzüglich mitzuteilen und von ihm in seiner nächsten Sitzung zu bestätigen.

### **3.2.7. Vertretungen in anderen Gemeinschaften**

Zur Verbesserung der Kooperation kann der Landesauschuss der Wasserwacht Vertretungen in die Landesauschüsse der anderen Gemeinschaften entsenden und Vertretungen der anderen Gemeinschaften empfangen.

### **3.2.8. Geschäftsordnung**

Der Landesauschuss kann sich für die Belange seiner Arbeit eine Geschäftsordnung geben.

## **4. Organe der Wasserwacht auf Ortsebene**

### **4.1. Mitgliederversammlung der Wasserwacht-Ortsgruppe**

In jeder Ortsgruppe der Wasserwacht ist einmal jährlich eine Mitgliederversammlung durchzuführen. Diesem Organ gehören alle Angehörigen der Wasserwacht-Ortsgruppe sowie die jeweilige Ortsgruppenleitung an.

### **4.2. Ortsgruppen-Leitung**

#### **4.2.1. Aufgaben**

- Planung und Leitung der Arbeit der Wasserwacht auf örtlicher Ebene
- Mitwirkung bei der Planung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel
- Vorbereitung, Leitung und Nachbereitung der Sitzungen der Mitgliederversammlung der Wasserwacht-Ortsgruppe
- Verantwortung für die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung der Wasserwacht-Ortsgruppe
- Gegebenenfalls Zusammenarbeit mit allen relevanten Funktionsträgern und Vertretung der Interessen der Wasserwacht im Präsidium/Vorstand im jeweiligen DRK-Ortsverein

#### **4.2.2. Zusammensetzung**

Die Zusammensetzung der Ortsleitung richtet sich nach Punkt 3.2.4 dieser Ordnung. Der Ortsleitung sollen Vertreter beiderlei Geschlechter angehören.

#### **4.2.3. Wahl und Amtszeit**

Die Ortsgruppenleitung wird durch die Mitgliederversammlung der Wasserwacht-Ortsgruppe gewählt. Die Amtszeit richtet sich nach der des Vorstands/Präsidiums des jeweiligen DRK-Ortsvereins.

## **5. Organe der Wasserwacht auf Kreisebene**

### **5.1. Kreis-Wasserwachtausschuss**

Existieren mindestens zwei Ortsgruppen der Wasserwacht in einem DRK-Kreisverband ist ein Kreis-Wasserwachtausschuss zu bilden. Diesem Organ gehören mindestens die Ortsgruppenleiter der Wasserwacht, die technischen Leiter der Ortsgruppen der Wasserwacht und die Kreisleitung der Wasserwacht an. Der Kreisausschuss der Wasserwacht tagt mindestens zweimal jährlich unter Leitung des Kreisleiters oder seines Stellvertreters.

Der Kreis-Wasserwachtausschuss berät über Angelegenheiten der Wasserwacht auf Kreisverbandsebene, koordiniert ihre Arbeit und fasst die erforderlichen Beschlüsse im Rahmen ihrer Zuständigkeit.

Der Kreis-Wasserwachtausschuss beschließt über die Gründung und Auflösung von Wasserwachtgruppierungen in Zusammenarbeit mit dem zuständigen ehrenamtlichen Vorstand/Präsidium.

### **5.2. Kreisleitung**

#### **5.2.1. Aufgaben**

- Planung und Leitung der Arbeit der Wasserwacht auf Kreisverbandsebene sowie Mitwirkung bei Ihrer Gestaltung
- Mitwirkung bei der Planung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel des jeweiligen Kreisverbandes für die Wasserwacht
- Vorbereitung, Leitung und Nachbereitung der Sitzungen des Kreisausschusses der Wasserwacht
- Verantwortung für die Umsetzung der Beschlüsse des Kreis-Wasserwachtausschusses und ggf. Vertretung der Beschlüsse gegenüber den Gremien des jeweiligen Kreisverbandes
- Zusammenarbeit mit allen relevanten Funktionsträgern im jeweiligen Kreisverband
- Zusammenarbeit mit dem Präsidium und dem Vorstand des Kreisverbandes
- Berufung von Führungskräften der Einsatzformationen
- Berufung von Beauftragten

### **5.2.2. Zusammensetzung**

Die Zusammensetzung der Kreisleitung richtet sich nach Punkt 3.2.4 dieser Ordnung. Der Kreisleitung sollen Vertreter beiderlei Geschlechter angehören.

### **5.2.3. Wahl und Amtszeit**

Die Kreisleitung wird durch den Kreis-Wasserwachtausschuss gewählt. Wahlberechtigt sind die Vertreter der Ortsgruppen. Die Amtszeit richtet sich nach der des Vorstandes/Präsidiums des jeweiligen DRK-Kreisverbandes.

## **6. Organe der Wasserwacht auf Landesverbandsebene**

### **6.1. Landesausschuss der Wasserwacht**

Der Landesausschuss der Wasserwacht ist das höchste beschlussfassende Organ der Wasserwacht im Landesverband. Er tagt mindestens zweimal im Jahr.

#### **6.1.1. Aufgaben**

Im Rahmen der in § 2 der Satzung des Landesverband Brandenburg e.V. definierten Aufgaben nimmt der Landesausschuss der Wasserwacht entsprechend folgende Aufgaben wahr:

- Förderung der ehrenamtlichen Arbeit im DRK
- Beratung und Beschlussfassung über die Belange der Wasserwacht
- Beratung der Organe und Gremien des Landesverbandes in fachlichen Fragen
- Wahl und Abwahl der Landesleitung der Wasserwacht
- Vorschlag zur Wahl des Vertreters der Wasserwacht im Präsidium des DRK-Landesverband Brandenburg e.V. durch die Landesversammlung
- Empfehlung und Beratung der Verbandsgeschäftsführung Land bei Beschlüssen, die die unmittelbaren Kernbereiche der Wasserwacht betreffen

#### **6.1.2. Zusammensetzung**

Dem Landesausschuss der Wasserwacht gehören folgende Mitglieder an:

- je DRK-Kreisverband im DRK-Landesverband Brandenburg e.V. zwei Vertreter, der Kreisleitung
- die Landesleitung
- die Beauftragten der Landesleitung
- die Ortsgruppenleiter

Im Landesausschuss sind folgende Mitglieder stimmberechtigt:

- je DRK-Kreisverband im DRK-Landesverband Brandenburg e.V. ein Vertreter, in der Regel der Kreisleiter
- die Landesleitung

Angehörige der Wasserwacht und geladene Gäste können ohne Stimmrecht an der Landesausschutzsitzung teilnehmen.

### **6.1.3. Befugnisse**

Der Landesausschuss der Wasserwacht ist befugt zu:

- strategischen Schwerpunktsetzung der Arbeit der Wasserwacht,
- Beschluss einheitlicher Richtlinien in Ausbildungs-, Führungs- und Einsatzfragen,
- Festlegung der Inhalte der Ordnung der Wasserwacht. Für eine Änderung der Ordnung der Wasserwacht ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder des Landesausschusses notwendig,
- Klärung grundsätzlicher Positionen der Wasserwacht zu verbandsinternen Angelegenheiten,
- Kontrolle der Umsetzung der Beschlüsse des Landesausschusses der Wasserwacht.

### **6.1.4. Leitung**

Der Landesausschuss der Wasserwacht wird vom Landesleiter, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter, geleitet.

## **6.2. Landesleitung**

Die Landesleitung leitet im Auftrag des Landesausschusses die Wasserwacht im DRK-Landesverband Brandenburg e.V. und vertritt sie. Sie ist dem Landesausschuss gegenüber rechenschaftspflichtig.

### **6.2.1. Aufgaben**

Die Landesleitung trägt Verantwortung für

- die Umsetzung der Beschlüsse des Landesausschusses und ggf. Vertretung der Beschlüsse gegenüber den zuständigen Organen des DRK-Landesverbandes,
- die Umsetzung der relevanten Beschlüsse der Organe des DRK-Landesverbandes im Landesausschuss der Wasserwacht,
- die Planung und Leitung der Arbeit der Wasserwacht auf Landesebene sowie Mitwirkung bei ihrer Gestaltung,
- die Schwerpunktsetzung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel des Landesverbandes Brandenburg e.V. für die Wasserwacht,
- Vorbereitung, Leitung und Nachbereitung der Sitzungen des Landesausschusses der Wasserwacht, Vertretung der Wasserwacht in Angelegenheiten von besonderer Dringlichkeit,
- Vortragsrecht in den Organen des DRK-Landesverbandes Brandenburg e.V.,
- Vertretung im Präsidium des DRK-Landesverbandes Brandenburg e.V., ggf. Zusammenarbeit mit dem von der Landesversammlung gewählten Vertreter der Wasserwacht,
- Zusammenarbeit mit dem Landes-Katastrophenschutz-Beauftragten und ggf. Mitwirkung im Einsatzstab des Landesverbandes,

- Verantwortung von landesweiten Veranstaltungen der Wasserwacht,
- Beratung sowie Hilfestellung bei der Arbeit der Wasserwacht auf Kreisverbandsebene,
- Genehmigung der Ordnung der Wasserwacht der Kreisverbände,
- die notwendige Einheitlichkeit der Wasserwacht,
- Berufung der Landesbeauftragten.

### **6.2.2. Zusammensetzung**

Die Zusammensetzung der Landesleitung richtet sich nach Punkt 3.2.4 dieser Ordnung. Der Landesleitung sollen Vertreter beiderlei Geschlechter angehören.

Zusätzlich sind folgende Funktionsträger ohne Stimmrecht beratende Mitglieder der Landesleitung:

- die Landesbeauftragten der Wasserwacht
- der Landes-Katastrophenschutzbeauftragte
- Vertreter der Landesgeschäftsstelle mit Zuständigkeit für die Belange der Wasserwacht

### **6.2.3. Befugnisse und Zuständigkeiten**

Die Landesleitung ist befugt zur

- Vertretung der Interessen der Wasserwacht in DRK-Gremien auf Landes- und Bundesebene
- Vertretung der Landesebene der Wasserwacht bei den Kreisverbänden
- Teilnahme an Veranstaltungen aller Gliederungen der Wasserwacht im DRK-Landesverband
- Hinzuziehung von zusätzlichen Fachkräften zu ihrer Beratung
- Wahrnehmung der Disziplinarverantwortung gegenüber den Kreisleitern der Wasserwacht gemäß aktueller Ordnung für Belobigung, Beschwerden- und Disziplinarverfahren des DRK

### **6.2.4. Wahl und Amtszeit**

Wahlberechtigte Mitglieder des Landesauschusses der Wasserwacht sind je Kreisverband ein Angehöriger der Kreisleitung.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Wird diese Mehrheit im ersten und zweiten Wahlgang nicht erreicht, genügt im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit.

Die Amtsdauer richtet sich nach der für das Präsidium des DRK-Landesverbandes Brandenburg e.V. maßgeblichen Amtszeit. Sie beginnt und endet mit Neuwahl der Landesleitung Wasserwacht. Für vorzeitig ausgeschiedene Amtsinhaber können Ersatzwahlen stattfinden; die Amtsdauer richtet sich nach der des ausgeschiedenen Amtsinhabers.

### **6.2.5. Misstrauensantrag**

Gegen die Landesleitung oder einzelne ihrer Mitglieder können von stimmberechtigten Mitgliedern des Landesausschusses der Wasserwacht Misstrauensanträge gestellt werden. Hierzu bedarf es eines schriftlichen begründeten Antrags von wenigstens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Landesausschusses der Wasserwacht an den Landesausschuss der Wasserwacht. Hierauf ist unverzüglich der Landesausschuss ordnungsgemäß einzuberufen.

Bei Anträgen gegen die gesamte Landesleitung sind gleichzeitig mit dem Antrag Vorschläge für die Kandidatur vorzulegen. Eine Abwahl kann nur betrieben werden, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten an der Abstimmung teilnehmen. Diejenigen, die das Amt innehaben, sind bei Erreichen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten abgewählt. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, gilt der Antrag als gescheitert.

## **7. Zugehörigkeit, Mitarbeit und Aufnahme**

### **7.1. Mitarbeit in der Wasserwacht**

Die aktive Mitarbeit in der Wasserwacht ist möglich

- als Angehöriger der Wasserwacht oder
- als Anwärter der Wasserwacht oder
- als freier Mitarbeiter der Wasserwacht.

Angehörige der Wasserwacht nehmen an der Erfüllung der umfassenden Aufgaben der Wasserwacht unter Beachtung des Ausbildungsstandes sowie ihrer persönlichen Situation voll umfänglich teil; die Konzentration auf Schwerpunktaufgaben ist möglich. Soweit die Angehörigen nicht mehr voll tätig sein können, gehören sie weiterhin zum aktiven Dienst der Wasserwacht, wenn sie diesen nicht freiwillig verlassen möchten. Die zuständige Wasserwachtleitung beurteilt im Benehmen mit dem Betroffenen und ggf. dem Kreisverbandsarzt deren dienstliche Fähigkeiten und entscheidet über den weiteren Umfang der Mitwirkung.

Anwärter der Wasserwacht können an der Erfüllung der umfassenden Aufgaben der Wasserwacht unter Beachtung des Ausbildungsstandes sowie ihrer persönlichen Situation teilnehmen. Die Konzentration auf Schwerpunktaufgaben ist möglich. Der Anwärter wird von einem Angehörigen der Wasserwacht angeleitet. Die Anwartschaft endet mit der Aufnahme in eine Wasserwacht.

Freie Mitarbeiter der Wasserwacht nehmen unter Beachtung des Ausbildungsstandes zeitlich und/oder inhaltlich begrenzte Aufgaben wahr. Die freie Mitarbeit ist nicht an die Mitgliedschaft im DRK gebunden. Interessierte Personen, die eine freie Mitarbeit in der Wasserwacht anstreben, beantragen diese bei der zuständigen Leitung.

## **7.2. Aufnahme in die Wasserwacht**

Die Aufnahme als Angehöriger in einer Ortsgruppe ist bei der Ortsgruppen-Leitung schriftlich zu beantragen.

Eine Aufnahme in die Wasserwacht erfolgt erst nach Erwerb der DRK-Mitgliedschaft.

Personen die das 6. Lebensjahr vollendet haben, können in der Wasserwacht aufgenommen werden.

Kinder und Jugendliche, die der Wasserwacht vor Vollendung des 16. Lebensjahres beitreten, gehören gemäß Ziffer 1.5 auch dem Jugendrotkreuz an.

## **7.3. Gleichzeitige Mitwirkung in mehr als einer Gemeinschaft**

Möchten Angehörige oder frei Mitarbeitende der Wasserwacht gleichzeitig in weiteren Gemeinschaften tätig sein, ist hierüber Einvernehmen zwischen der Wasserwachtleitung und der jeweiligen Gemeinschaftsleitung zu erzielen.

Gemeinsam ist zu vereinbaren, welche Gemeinschaftsleitung federführend zuständig sein soll. Punkt 7 bleibt unberührt.

Die Mitwirkung in Einsatzformationen ist zu regeln.

## **7.4. Beendigung**

Für Angehörige der Wasserwacht endet ihre Zugehörigkeit durch

- Austritt aus der Wasserwacht
- Ausschluss aus der Wasserwacht
- Austritt aus dem DRK
- Ausschluss aus dem DRK

Für frei Mitarbeitende der Wasserwacht endet ihre Zugehörigkeit durch

- Ende der zeitlich bzw. inhaltlich begrenzten Tätigkeit
- Beendigung der freien Mitarbeit durch den frei Mitarbeitenden oder aufgrund der Entscheidung der Wasserwachtleitung
- ggf. Ausschluss aus dem DRK

# **8. Rechte und Pflichten**

In Ergänzung der Bestimmungen in Punkt 1, werden die Rechte und Pflichten der in der Wasserwacht Mitwirkenden nachfolgend festgelegt.

## **8.1. Rechte**

Angehörige:

- Aktives Wahlrecht innerhalb der Wasserwacht nach Vollendung des 16. Lebensjahres
- Passives Wahlrecht innerhalb der Wasserwacht nach Vollendung des 18. Lebensjahres
- Teilnahme- und Stimmrecht bei Versammlungen der zuständigen örtlichen Wasserwacht-Gliederung

- Kinder und Jugendliche in der Wasserwacht bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres wählen ihre Gruppenleiter. Für die Wahl finden die Regelungen der jeweiligen Ordnung der entsprechenden JRK-Gliederung Anwendung. Sofern Gruppenleiter (nach der jeweiligen JRK-Ordnung) nicht gewählt, sondern berufen werden, erfolgt die Benennung im Einvernehmen zwischen Wasserwacht und JRK.

Angehörige und frei Mitarbeitende:

- Tragen der Dienstbekleidung. Näheres regelt die Dienstbekleidungs Vorschrift des DRK,
- Anspruch auf schriftliche Bestätigung geleisteter Dienste und erworbener Ausbildung über die aktive Tätigkeit – in der Regel durch Eintrag in das Dienstbuch,
- Erstattung notwendiger, nachgewiesener Auslagen, die durch die Erfüllung von Rotkreuzaufgaben entstanden sind,
- Ersatz von im Dienst entstandenen Schäden an persönlichen Gegenständen, die für den Einsatz erforderlich und deren Verwendung zugestimmt wurde, sofern der Schaden selbst nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurde,
- Einsichtnahme in eigene Personalakten und das Recht, sich zu Eintragungen zu äußern,
- Recht auf Aus-, Fort- und Weiterbildung

Freie Mitarbeiter:

- Teilnahme ohne Stimmrecht an Versammlungen der zuständigen Wasserwacht-Gliederungen

## 8.2. Pflichten

- Befolgen von Weisungen vorgesetzter Leitungs- und Führungskräfte während des Dienstes,
- Regelmäßige und verbindliche Durchführung freiwillig übernommener Dienste
- Pflögliches Behandeln und Erhalt der Einsatzbereitschaft von Geräten und Fahrzeugen sowie Dienst- und Einsatzkleidung; Mängel sind der Wasserwachtleitung oder Einsatzführung unverzüglich zu melden.
- Einschlägige Vorschriften zum Arbeitsschutz und weitere relevante Sicherheitsvorschriften sind zu beachten.
- Fürsorge des Vorgesetzten gegenüber den unterstellten Kräften
- Teilnahme an Aus-, Fort- und Weiterbildung entsprechend der Mitwirkung
- Eine Zugehörigkeit zu einer gleichartigen oder ähnlichen Organisation als aktives Mitglied oder die Einbindung in Alarmstrukturen außerhalb der Wasserwacht ist der Wasserwachtleitung anzuzeigen, um die Verfügbarkeit für Einsätze zu klären.

## **9. Kinder und Jugendliche in der Wasserwacht**

Kinder und Jugendliche in der Wasserwacht sind bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres gleichzeitig Angehörige von Wasserwacht und JRK. Sie sind in JRK-Kinder- und -Jugendgruppen in der Wasserwacht vereinigt, die von Gruppenleitern betreut werden. Dabei arbeiten Wasserwacht und JRK partnerschaftlich zusammen. Die fachliche Verantwortung liegt bei der Wasserwacht.

Die pädagogische und jugendpflegerische Verantwortung liegt beim JRK. Dafür stellt das JRK die erforderliche Jugendgruppenleiter-Ausbildung sicher.

## **10. Aus-, Fort- und Weiterbildung**

Der zuständige Leiter trägt die Verantwortung dafür, dass die Angehörigen und frei Mitarbeitenden der Wasserwacht die für die Dienstleistung erforderliche Ausbildung erhalten und regelmäßig an geeigneten Fortbildungsmaßnahmen teilnehmen.

Die Teilnahme an Aus-, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der ausgeübten oder vorgesehenen Tätigkeit stehen, ist im Einvernehmen mit der zuständigen Gemeinschaftsleitung möglich.

Auf die Qualifizierung von Leitungs- und Führungskräften ist im Hinblick auf eine vorausschauende Personalentwicklung zu achten.

Die Voraussetzungen zur Teilnahme an Ausbildungsmaßnahmen sowie deren Inhalte regeln die DRK-Ausbildungsordnung sowie die Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften. In Zielsetzung, Inhalten und Umfang vergleichbare Qualifikationen sind anzuerkennen.

## **11. Anerkennung**

Besondere Leistungen sind durch Anerkennung in mündlicher oder schriftlicher Form sowie durch die Verleihung von Auszeichnungen zu würdigen.

Orden, Ehrenzeichen und sonstige Auszeichnungen können gemäß den gesetzlichen und den Rotkreuz-Bestimmungen beantragt und verliehen werden. Weitere Ausführungen enthält die „Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren“ der Gemeinschaften. Einzelheiten zur Trageweise von Auszeichnungen regelt die Dienstbekleidungs Vorschrift.

Die Dienstzeitberechnung beginnt mit der Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft.

## **12. Beschwerde- und Disziplinarverfahren**

Beschwerde- und Disziplinarverfahren sind in der „Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren der Gemeinschaften“ geregelt, die diese Ordnung ergänzt.

## **13. Leitung und Führungskräfte**

Leitungskräfte leiten die Gemeinschaften, Führungskräfte führen Einsatzformationen. Leitungs- und Führungskräfte sollen Stellvertreter haben.

Leitungs- und Führungspositionen sollen auf möglichst viele Personen verteilt werden.

### **13.1. Aufgaben**

Leitungskräfte sind für die Wasserwachtleitung der jeweiligen Verbandsebene, die Zusammenarbeit mit den ehrenamtlichen Vorständen/Präsidien und Leitungen der unmittelbar übergeordneten und nachgeordneten Ebene sowie für die Gemeinschaftspflege verantwortlich. Sie gewährleisten die Zusammenarbeit mit den anderen Gemeinschaften.

Führungskräfte der Wasserwacht werden auf allen Ebenen des DRK zur Vorbereitung und Durchführung des Wachdienstes und von Einsätzen tätig.

Näheres zu Aufgaben und Tätigkeiten der Leitungs- und Führungskräfte ist in Dienstvorschriften festgelegt.

### **13.2. Voraussetzungen**

Voraussetzungen für die erfolgreiche Tätigkeit von Leitungs- beziehungsweise Führungskräften sind:

- vorgeschriebene fachliche Ausbildung entsprechend der Ordnung für fachübergreifende Qualifizierung der Leitungs- und Führungskräfte der Bereitschaften, Bergwacht und Wasserwacht (Fachkompetenz)
- vorgeschriebene Leitungs- und Führungskräftequalifizierung (Methodenkompetenz)
- Angehöriger einer Wasserwacht und Erfahrung in der praktischen Rotkreuz-Arbeit

Kandidaten für ein Leitungsamt, die zum Zeitpunkt der Wahl nicht alle erforderlichen Ausbildungen absolviert haben, können dennoch gewählt werden. Sie müssen die vollständige Ausbildung der darunter liegenden Leitungsebene abgeschlossen haben und die fehlenden Ausbildungen innerhalb der Wahlperiode nachholen. Für die Wiederwahl der Leitungskraft sind die abgeschlossene Ausbildung und regelmäßige Teilnahme an Fortbildungen Voraussetzung.

Zur Berufung ist ungeeignet, wer bei Mitwirkung im Zivil- und Katastrophenschutz einer gleichartigen oder ähnlichen Hilfsorganisation als aktives Mitglied angehört, da die Sicherstellung der Einsatzbereitschaft eine ausschließliche Zugehörigkeit zur Wasserwacht erfordert.

Führungskräfte müssen die Voraussetzung bei Berufung erfüllen.

### **13.3. Berufung von Führungskräften**

Führungskräfte werden von den zuständigen Leitungen der Wasserwacht berufen.

### **13.4. Amtszeit der Führungskräfte**

Die Amtszeit der Führungskräfte richtet sich nach den jeweiligen Wahlperioden der zuständigen Leitungen.

## **13.5. Abwahl/Widerruf/Abberufung von Leitungs- und Führungskräften**

### **13.5.1. Abwahl von Führungskräften**

Gegen Wasserwachtleitungen aller Verbandsebenen oder einzelne ihrer Mitglieder können von stimmberechtigten Mitgliedern des jeweiligen Wahlorgans Misstrauensanträge gestellt werden. Hierzu bedarf es eines schriftlichen, begründeten Antrags von wenigstens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder. Hierauf ist unverzüglich das zuständige Wahlorgan der Wasserwacht ordnungsgemäß einzuberufen.

Bei Anträgen gegen die gesamte Wasserwachtleitung sind gleichzeitig mit dem Antrag Vorschläge für die Kandidatur vorzulegen.

Eine Abwahl kann nur betrieben werden, wenn mehr als 50% der Wahlberechtigten an der Abstimmung teilnehmen.

Diejenigen, die das Amt innehaben, sind bei Erreichen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Wahlberechtigten abgewählt. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, gilt der Antrag als gescheitert.

### **13.5.2. Widerruf der Ernennung von Führungskräften**

Die Ernennung von Führungskräften ist zu widerrufen, wenn diese

- sich als ungeeignet erweisen,
- an vorgesehenen Fortbildungsveranstaltungen nicht regelmäßig teilnehmen,
- oder wegen anderer Aufgaben ihre Einsatzfähigkeit gefährden.

Bei Widerruf der Ernennung steht das Beschwerdeverfahren gem. Ziffer IV der Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren der Gemeinschaften offen.

Bei Verfehlungen gem. Ziffer V.1 der Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren können Führungskräfte abberufen werden. Einzelheiten regelt die Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren der Gemeinschaften.

### **13.5.3. Widerruf der Ernennung von Beauftragten**

Die Ernennung von Beauftragten kann widerrufen werden, wenn

- diese sich als ungeeignet erweisen,
- ein Bedarf nicht mehr gegeben ist.

Bei Widerruf der Ernennung aufgrund mangelnder Eignung steht das Beschwerdeverfahren gem. Ziffer IV der Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren der Gemeinschaften offen.

## **13.6. Weisungsbefugnis**

Wasserwachtleitungen sind gegenüber nachgeordneten Wasserwachtleitungen weisungsbefugt. Führungskräfte sind im Rahmen von Einsätzen, Übungen und Ausbildungsveranstaltungen den unterstellten Kräften gegenüber weisungsbefugt. Dieses Weisungsbefugnis beschränkt sich auf den Rotkreuz-Dienst.

In Ausnahmefällen, insbesondere bei Gefahr im Verzug, kann die übergeordnete Wasserwachtleitung auch direkt den in der Wasserwacht Tätigen Weisungen erteilen und

damit in den Führungsablauf eingreifen. Die unmittelbar zuständige Leitungs- oder Führungskraft ist unverzüglich zu informieren.

Das durch die Satzung begründete Weisungsrecht des Präsidenten des DRK, der Präsidenten der Landesverbände und der Präsidenten/Vorsitzenden der Kreisverbände bleibt unberührt.

Ärzte und sonstiges besonders benanntes qualifiziertes Personal sind nur in ihrer fachlichen Tätigkeit weisungsberechtigt.

Das Weisungsrecht bei Massenansturm von Verletzten, Großschadenslagen und Katastrophen ist gesondert geregelt. Hier sind insbesondere auch landesrechtliche Regelungen zu beachten.

## **14. Ausstattung der Wasserwacht**

Die Ausstattung der Wasserwacht sowie der Angehörigen der Wasserwacht orientiert sich an den jeweiligen Aufgaben. Einzelheiten können durch entsprechende Vorschriften festgelegt werden.

Die Ausrüstung und Ausstattung muss den allgemein anerkannten Regeln der Technik (z.B. DIN-Normen, VDE-Vorschriften) entsprechen. Die Leitungskräfte wirken in den jeweiligen ehrenamtlichen Vorständen/Präsidien darauf hin, dass dementsprechend Ausrüstung und Ausstattung beschafft, vorgehalten und bereitgestellt wird.

## **15. Geltungsbereich, Verbindlichkeitsgrad, Übergangsbestimmungen**

Diese Ordnung der Wasserwacht des Landesverbandes Brandenburg e.V. tritt mit Genehmigung des Landesrates am 08. März 2019 in Kraft.

Die Satzung des DRK-Landesverbandes Brandenburg e.V. einschließlich der Schiedsordnung geht den Bestimmungen dieser Ordnung vor.

Diese Ordnung ist für alle Gliederungen im DRK-Landesverband Brandenburg e.V. verbindlich. Die Ordnungen der Kreisverbände für die Wasserwacht sollen möglichst im Wortlaut, mindestens aber sinngemäß den Bestimmungen dieser Ordnung entsprechen. Bestehende Ordnungen der Kreisverbände sind innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten der Ordnung der Wasserwacht des DRK-Landesverband Brandenburg e.V. in Einklang zu bringen oder außer Kraft zu setzen.

Ordnungen der Kreisverbände bedürfen der Genehmigung der Wasserwacht-Landesleitung.

Sofern ein Kreisverband keine eigene Ordnung beschließt, findet die Ordnung der Wasserwacht des Landesverbandes Brandenburg e.V. Anwendung.

# Anlage 1

## Stellen- und Funktionsbeschreibung in der Wasserwacht im DRK-Landes- verband Brandenburg e.V.

### Bezeichnung der Funktion:

Leiter (ehrenamtlich)

Stv. Leiter (ehrenamtlich)

### Wahl/Berufung:

Er/Sie wird durch den Landesausschuss auf der Verbandsebene in der Regel für vier Jahre gewählt und ist Mitglied der Landesleitung der Wasserwacht.

### Aufgaben:

1. Umsetzung der Beschlüsse des Landesausschusses und ggf. Vertretung der Beschlüsse gegenüber den zuständigen Organen des DRK-Landesverband Brandenburg e.V.
2. Umsetzung der relevanten Beschlüsse der Organe des DRK-Landesverband Brandenburg e.V. im Landesausschuss der Wasserwacht.
3. Planung und Leitung der Arbeit der Wasserwacht auf Landesebene sowie Mitwirkung bei ihrer Gestaltung.
4. Verantwortung für die Schwerpunktsetzung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel des DRK-Landesverband Brandenburg e.V. für die Wasserwacht.
5. Vorbereitung, Leitung und Nachbereitung der Sitzungen des Landesausschusses der Wasserwacht.
6. Vertretung der Wasserwacht in Angelegenheiten von besonderer Dringlichkeit.
7. Vortragsrecht in den Organen des DRK-Landesverband Brandenburg e.V.
8. Vertretung im Präsidium des DRK-Landesverband Brandenburg e.V., ggf. Zusammenarbeit mit dem von der Landesversammlung gewählten Vertreter der Wasserwacht.
9. Zusammenarbeit mit dem bzw. der Landes-Katastrophenschutz-Beauftragten und ggf. Mitwirkung im Einsatzstab des DRK-Landesverband Brandenburg e.V.
10. Verantwortung von landesweiten Veranstaltungen der Wasserwacht.
11. Beratung sowie Hilfestellung bei der Arbeit der Wasserwacht auf Kreisverbandsebene.
12. Genehmigung der Ordnung der Wasserwacht der Kreisverbände.
13. Verantwortung für die notwendige Einheitlichkeit der Wasserwacht.
14. Berufung der Landesbeauftragten.

15. Teilnahme an Sitzungen der Landesleitung Wasserwacht sowie bei landesweiten Gremien der Wasserwacht (Landesausschuss).

**Voraussetzungen:**

- Langjährige Tätigkeit und Erfahrung in der Wasserwacht
- Leitungskräfteausbildung und langjährige Tätigkeit als Führungskraft in der Wasserwacht und im Katastrophenschutz
- Interesse, sich federführend auf Landesverbandsebene für das Thema Wasserwacht einzusetzen
- Hohe Identifikation mit der Wasserwacht und mit dem Deutschen Roten Kreuz
- Soziale Kompetenz und Kommunikationsfähigkeit

Kandidaten, die zum Zeitpunkt der Wahl nicht alle erforderlichen Ausbildungen absolviert haben, können dennoch gewählt werden. Sie müssen die vollständige Ausbildung der darunter liegenden Leitungsebene abgeschlossen haben und die fehlenden Ausbildungen innerhalb der Wahlperiode nachholen. Für die Wiederwahl der Leitungskraft sind die abgeschlossene Ausbildung und regelmäßige Teilnahme an Fortbildungen Voraussetzung.

**Anspruch auf Erstattung von sämtlichen nachgewiesenen Auslagen im Zusammenhang mit der Tätigkeit nach geltenden Ordnungen wird durch den DRK-Landesverband Brandenburg e.V. gewährleistet.**

# Stellen- und Funktionsbeschreibung in der Wasserwacht im DRK-Landes- verband Brandenburg e.V.

## **Bezeichnung der Funktion:**

Technischer Leiter (ehrenamtlich)

Stv. Technischer Leiter (ehrenamtlich)

## **Wahl/Berufung:**

Wird durch den Landesausschuss in der Regel für vier Jahre gewählt und ist Mitglied der Landesleitung Wasserwacht

(Punkt 3.2.5 Ordnung der Wasserwacht)

Die in der Dienstvorschrift Wasserwacht ausgeführten Aufgaben des Technischen Leiters sollen wie folgt wahrgenommen werden:

## **Aufgaben:**

1. Er koordiniert eine ausbildungsbereichsübergreifende Aus- und/oder Fortbildung in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Landeswarten und der Landesleitung.
2. Eigenständige fachliche Verantwortung im Zusammenhang mit den Fachdiensten der Wasserwacht im DRK-Landesverband Brandenburg e.V. (in Zusammenarbeit mit der Landesleitung, den jeweiligen Landeswarten und der Landesgeschäftsstelle)
  - Vertretung des DRK-Landesverbandes gegenüber anderen Hilfsorganisationen im Land Brandenburg bei Fachfragen zur Wasserwacht
  - Mitwirkung bei der Erstellung und Überarbeitung von Konzepten in der Wasserwacht (insb. Konzepte im Bereich Wasserrettungsdienst/-gefahren, Katastrophenschutz sowie bei der wasserseitigen Absicherung von Veranstaltungen)
3. Fachberatung der Landesleitung Wasserwacht bei Fragen in Zusammenhang mit dem operativen Einsatz der Fachdienste.
  - Einsatzdienstliche Belange, technische Belange
  - Vertretung gegenüber Behörden und Partnern im Bevölkerungsschutz
4. Teilnahme an Sitzungen der Landesleitung Wasserwacht sowie bei landesweiten Gremien der Wasserwacht (Landesausschuss)
5. Zusammenarbeit mit den zuständigen hauptamtlichen Mitarbeitern in der Landesgeschäftsstelle bei der Organisation von landesweiten Veranstaltungen im Themenkomplex Wasserwacht.

6. Kontaktpflege und Gewährleistung des Informationsflusses zu den Landeswarten und Führungskräften der Wassergefangengruppen auf Kreisverbandsebene (ggf. Durchführung von Tagungen)
7. Beratung der Kreisverbände bei Problemen und fachspezifischen Fragen im Bereich Wassergefahren/Wasserrettungsdienst.
8. Ggf. Übernahme weiterer Aufgaben nach Rücksprache mit der Landesleitung Wasserwacht.
9. Er wirkt, wenn möglich, im Einsatzstab des DRK-Landesverbandes e.V. im Katastrophenschutz mit.
10. Vorbereiten von Vorschlägen und Anträgen von einsatzbezogenen Bereichen für den Landesausschuss
11. Mitwirkung bei der strategischen Aufgabenplanung der Wasserwacht

### **Voraussetzungen:**

- Langjährige Tätigkeit und Erfahrung in der Wasserwacht
- Praktische Erfahrungen als Lehrscheininhaber in mindestens einem Ausbildungsbereich
- Zugführerausbildung und langjährige Tätigkeit als Führungskraft in der Wasserwacht und Katastrophenschutz (wünschenswert)
- Fachberater Hochwasser (kann nachgeholt werden)
- Interesse sich federführend auf Landesverbandsebene für das Thema Wasserwacht/Wasserrettungsdienst/Wassergefahren einzusetzen
- Hohe Identifikation mit der Wasserwacht und mit dem Deutschen Roten Kreuz
- Soziale Kompetenz und Kommunikationsfähigkeit

**Anspruch auf Erstattung von sämtlichen nachgewiesenen Auslagen im Zusammenhang mit der Tätigkeit nach geltenden Ordnungen wird durch den DRK-Landesverband Brandenburg e.V. gewährleistet.**

# Stellen- und Funktionsbeschreibung in der Wasserwacht im DRK-Landes- verband Brandenburg e.V.

## **Bezeichnung der Funktion:**

Beauftragter für Kinder- und Jugendarbeit (ehrenamtlich)

## **Wahl/Berufung:**

Er/Sie wird durch den Landesausschuss in der Regel für vier Jahre gewählt und ist Mitglied der Landesleitung Wasserwacht.

## **Aufgaben:**

1. Ansprechpartner/in für Jugendgruppenleiter in den KV der WW Brandenburg.
2. Unterstützung der Kreisleitungen bei der Nachwuchsgewinnung, -bindung und -förderung.
3. Verbindung der Interessen der Jugend mit denen der Landesleitung.
4. Bindeglied zwischen der Wasserwacht-Landesleitung und der Jugendrotkreuz-Landesleitung.
5. Teilnahme an Sitzungen der Landesleitung Wasserwacht sowie bei landesweiten Gremien der Wasserwacht (Landesausschuss).
6. Zusammenarbeit mit den zuständigen hauptamtlichen Mitarbeitern in der Landesgeschäftsstelle bei der Organisation von landesweiten Veranstaltungen im Kinder- und Jugendbereich.
7. Ggf. Übernahme weiterer Aufgaben nach Rücksprache mit der Landesleitung Wasserwacht.
8. Mitwirkung bei der strategischen Aufgabenplanung der Wasserwacht.
9. Teilnahme an relevanten Gremienarbeiten des JRK.

## **Voraussetzungen:**

- Langjährige Tätigkeit und Erfahrung in der Wasserwacht
- Langjährige Erfahrung in der Kinder- und Jugendarbeit
- Juleica-Ausbildung
- Hohe Identifikation mit der Wasserwacht und mit dem Deutschen Roten Kreuz
- Soziale Kompetenz und Kommunikationsfähigkeit

**Anspruch auf Erstattung von sämtlichen nachgewiesenen Auslagen im Zusammenhang mit der Tätigkeit nach geltenden Ordnungen wird durch den DRK-Landesverband Brandenburg e.V. gewährleistet.**





**DRK-Landesverband  
Brandenburg e. V.**

Alleestraße 5  
14469 Potsdam

Tel. 0331 28 64-137

Fax 0331 28 64-134

[info@wasserwacht-brandenburg.de](mailto:info@wasserwacht-brandenburg.de)

[www.wasserwacht-brandenburg.de](http://www.wasserwacht-brandenburg.de)